

Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG)

(vom 9. Januar 2006)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. Januar 2004¹ und in den Antrag der Spezialkommission vom 30. September 2005,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich § 1. ¹ Dieses Gesetz regelt:
- a. die Steuerung von staatlichen Leistungen und Finanzen (Controlling),
 - b. die Ausgaben und ihre Bewilligung,
 - c. die Rechnungslegung.
- ² Es gilt für den Regierungsrat, die kantonale Verwaltung und, soweit dies andere Gesetze vorsehen, andere Behörden sowie für Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts.
- Allgemeine Grundsätze
a. Grundsätze beim Controlling § 2. ¹ Verfassung und Gesetz binden die staatlichen Organe bei der Steuerung von Leistungen und Finanzen. Diese erfolgt nach den Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- ² Im Besonderen gelten folgende Grundsätze:
- a. Ausrichtung auf Wirkungen,
 - b. Festlegung der zu erbringenden Leistungen,
 - c. Verbindung von Leistungen und finanziellen Mitteln,
 - d. Globalbudgetierung,
 - e. Übereinstimmung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.
- b. Verursacherprinzip § 3. ¹ Nutzniesserinnen und Nutzniesser besonderer Leistungen und Personen, die besondere staatliche Aufwände oder Ausgaben verursachen, tragen in der Regel die zumutbaren Kosten.
- ² Bei der Kostenüberwälzung wird insbesondere auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Rücksicht genommen.

§ 4. ¹ Die Rechnung ist mittelfristig auszugleichen. Massgebend ist die konsolidierte Erfolgsrechnung gemäss § 54. c. Haushaltsgleichgewicht

² Ist der mittelfristige Ausgleich gefährdet, prüft der Regierungsrat die Ausgabenbedürfnisse erneut auf ihre sachliche und zeitliche Dringlichkeit. Er erstattet dem Kantonsrat Bericht und beantragt ihm Massnahmen zur dauerhaften Senkung der Ausgaben, insbesondere die Änderung von gesetzlichen Verpflichtungen.

³ Weist die konsolidierte Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, wird dieser jährlich um mindestens 20 Prozent abgetragen. Die entsprechenden Beträge werden in das Budget aufgenommen.

§ 5. Zur Deckung einzelner Ausgaben dürfen keine festen Anteile der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen, der Ertrags- und Kapitalsteuern der juristischen Personen sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuern verwendet werden. d. Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern

B. Controlling

I. Allgemeines

§ 6. Die staatlichen Tätigkeiten werden durch ein zweckmässiges Controlling gesteuert. Dieses umfasst Zielfestlegung, Planung der Massnahmen, Steuerung und Überprüfung staatlichen Handelns. Controlling

§ 7. Das Controlling des Regierungsrates für die kantonale Verwaltung erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche: Controlling des Regierungsrates

- a. Leistungen,
- b. Finanzen,
- c. direktionsübergreifende Aufgabenbereiche (Funktionsbereiche),
- d. Beteiligungen des Kantons an Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts,
- e. Staatsbeiträge,
- f. Umgang mit Risiken, die den Staat betreffen,
- g. Substanzerhaltung des kantonalen Vermögens.

§ 8. Direktionen, Staatskanzlei und nachgeordnete Verwaltungseinheiten führen ein stufengerechtes Controlling, das auf das Controlling des Regierungsrates und der anderen Verwaltungseinheiten abgestimmt ist. Controlling der Verwaltung

II. Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan

Begriff	<p>§ 9. ¹ Mit dem Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) werden jährlich für die folgenden vier Jahre die zu erzielenden Wirkungen, die zu erbringenden Leistungen sowie deren Finanzierung festgelegt.</p> <p>² Der KEF dient als Grundlage für die Festlegung von Budget und Steuerfuss.</p>
Inhalt	<p>§ 10. ¹ Der KEF enthält insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Legislaturziele, b. finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten mit Einschluss einer Planerfolgsrechnung und einer Plangeldflussrechnung, c. eine Darstellung und Beurteilung der Entwicklung der Leistungen und Finanzen des Kantons, d. eine Übersicht über die Entwicklung der Leistungen und Finanzen der Direktionen und der Staatskanzlei sowie ihrer Leistungsgruppen mit Einschluss der Projekte, e. eine Übersicht über die strategischen Ziele und die finanzielle Entwicklung der Funktionsbereiche. <p>² Er enthält zudem eine Übersicht über die Entwicklung von Leistungen und Finanzen weiterer Behörden und Organisationen gemäss besonderer Gesetzgebung.</p> <p>³ Wesentliche Veränderungen gegenüber dem KEF des Vorjahres sowie innerhalb der Planperiode werden ausgewiesen und begründet.</p>
Leistungsgruppen	<p>§ 11. ¹ Der Regierungsrat teilt die vom Kanton erbrachten Leistungen in Leistungsgruppen ein.</p> <p>² Er berücksichtigt dabei den Zusammenhang und den Umfang der einzelnen Leistungen sowie den organisatorischen Aufbau der Verwaltung.</p>
Darstellung der Leistungsgruppen	<p>§ 12. ¹ Für jede Leistungsgruppe werden dargestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Aufgaben der Leistungsgruppe und die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung, b. die angestrebten Wirkungen und Leistungen samt Beurteilungskriterien (Indikatoren), c. die Leistungen vergleichbarer Leistungserbringer, soweit dies zweckmässig und mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, d. die Entwicklungsschwerpunkte, e. die benötigten finanziellen Mittel.

² Erbringt eine Leistungsgruppe ausschliesslich finanzielle Leistungen, hat sie eine blossere Verrechnungsfunktion oder werden deren Wirkungen bei anderen Leistungsgruppen dargestellt, werden einzig die benötigten finanziellen Mittel ausgewiesen.

§ 13. ¹ Der Regierungsrat beschliesst den KEF und leitet ihn dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme zu. Verfahren

² Der Kantonsrat kann zum KEF Erklärungen beschliessen. Der Regierungsrat setzt sie im nächsten KEF um. Kann oder will er eine Erklärung nicht umsetzen, so begründet er dies schriftlich zuhanden des Kantonsrates innert dreier Monate nach dessen Beschluss.

III. Budget

1. Allgemeines

§ 14. ¹ Mit dem Budget werden die Leistungen des Kantons und deren Finanzierung für ein Kalenderjahr festgelegt. Begriff

² Der Budgetentwurf des Regierungsrates entspricht dem ersten Planjahr des KEF.

§ 15. ¹ Das Budget enthält die Leistungsgruppenbudgets mit je einem Budgetkredit der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung sowie Indikatoren. Inhalt

² Der Budgetkredit der Erfolgsrechnung wird als Saldo zwischen Aufwand und Ertrag angegeben. Aufwand und Ertrag werden separat ausgewiesen. Einlagen in Fonds, Entnahmen aus Fonds sowie kantonale Erträge zum Ausgleich der Erfolgsrechnung werden nicht eingerechnet.

³ Der Budgetkredit der Investitionsrechnung umfasst die Investitionsausgaben. Die Investitionseinnahmen werden separat ausgewiesen.

⁴ Budgetkredite dürfen nur verwendet werden, um die Aufgaben der Leistungsgruppe zu erfüllen.

§ 16. ¹ Haben die Stimmberechtigten oder der Kantonsrat zum Zeitpunkt der Budgetierung ein bestimmtes voraussehbares Vorhaben noch nicht beschlossen, so werden die entsprechenden Positionen aufgenommen. Ihre Höhe und ihr Zweck werden im Leistungsgruppenbudget besonders ausgewiesen (gesperrte Budgetposition). Budgetierung noch nicht beschlossener Vorhaben

² Die gesperrte Budgetposition darf nur für den ursprünglichen Zweck verwendet werden.

2. Verfahren

- Budgetentwurf § 17. Der Regierungsrat erstellt den Budgetentwurf und legt ihn dem Kantonsrat vor.
- Nachträge zum Budgetentwurf § 18. ¹ Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat bis 15. November Nachträge zum Budgetentwurf einreichen.
² Nachträge im Bereich der Erfolgsrechnung sind nur zulässig, sofern die Saldodifferenz je Budgetkredit folgende Beträge erreicht:
 a. bei Budgetkrediten mit einem ursprünglich budgetierten Aufwand bis 20 Millionen Franken: mindestens 5 Prozent,
 b. in den übrigen Fällen: mindestens 1 Million Franken.
 Bei Nachträgen für Investitionsausgaben gilt Abs. 2 sinngemäss.
- Beschluss § 19. ¹ Der Kantonsrat setzt das Budget bis 31. Dezember fest.
² Liegt am 1. Januar kein Budget vor, ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die ordentliche und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

3. Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen

- Grundsatz § 20. Budgetkredite dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden.
- Nachtragskredite § 21. ¹ Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat einen Nachtragskredit beantragen, wenn ein Budgetkredit nicht ausreicht.
² Nachtragskreditbegehren unterhalb der Beträge gemäss § 18 Abs. 2 sind nicht zulässig.
- Kreditüberschreitungen § 22. ¹ Der Regierungsrat kann in folgenden Fällen Kreditüberschreitungen bewilligen:
 a. bei dringlichen Vorhaben, wenn der Aufschub für den Kanton nachteilige Folgen hätte,
 b. wenn das Bundesrecht eine Ausgabe zwingend vorschreibt,
 c. gestützt auf einen rechtskräftigen Entscheid eines Gerichts,
 d. für durchlaufende Beiträge,
 e. für Abschreibungen sowie Wertberichtigungen.
² Kreditüberschreitungen sind nur zulässig, falls die Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredits unverhältnismässige Folgen hätte.

³ Die vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen werden dem Kantonsrat in den Zwischenberichten und im Geschäftsbericht zur Kenntnis gebracht.

IV. Rücklagen und Kreditübertragung

§ 23. ¹ Schliesst eine Leistungsgruppe auf Grund effizienter Leistungserbringung besser ab als budgetiert, kann der Regierungsrat für sie einen angemessenen Teil der Saldodifferenz als Rücklage beantragen. Entsprechende Begehren sind zu begründen. Rücklagen

² Der Kantonsrat beschliesst über den Antrag des Regierungsrates im Rahmen der Behandlung des Geschäftsberichts.

³ Der Regierungsrat regelt die Verwendung und die Auflösung von Rücklagen. Er sorgt dafür, dass die Rücklagen eine angemessene Höhe nicht übersteigen.

§ 24. ¹ Setzt sich eine Leistungsgruppe aus mehreren Organisationseinheiten zusammen und erbringt eine von diesen eine besonders effiziente Leistung, so kann der Regierungsrat für sie eine ausserordentliche Rücklage beantragen, selbst wenn die gesamte Leistungsgruppe nicht besser abschneidet als budgetiert. Ausserordentliche Rücklagen

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

³ Der Kantonsrat beschliesst über den Antrag des Regierungsrates zusammen mit den Rücklagen gemäss § 23.

§ 25. ¹ Kann ein Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Budgetkredit dafür eingestellten, noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden. Kreditübertragung

² Bestand und Veränderungen von Kreditübertragungen werden mit dem Geschäftsbericht dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht.

³ Übertragene Kredite dürfen nur für das ursprünglich vorgesehene Vorhaben verwendet werden. Wird dieses mit anderen Mitteln finanziert oder nicht weiterverfolgt, verfällt die Kreditübertragung.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

V. BerichterstattungZwischen-
bericht

§ 26. ¹ Der Regierungsrat erstellt zweimal jährlich einen Zwischenbericht über die finanzielle Entwicklung des Kantons, bedeutende Veränderungen in der Leistungsentwicklung sowie über Kreditüberschreitungen und Nachtragskredite.

² Er leitet die Zwischenberichte dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme zu und unterbreitet diesem Vorschläge zur nachhaltigen Senkung des Aufwands.

Geschäfts-
bericht

§ 27. ¹ Der Regierungsrat legt im Geschäftsbericht Rechenschaft über die wichtigsten Entwicklungen des vergangenen Jahres im Kanton ab.

² Der Geschäftsbericht besteht aus:

- a. dem Bericht des Regierungsrates über seine Geschäftstätigkeit,
- b. den Ergebnissen der Leistungsgruppen,
- c. der Jahresrechnung,
- d. Berichterstattungen weiterer Behörden gemäss besonderer Gesetzgebung,
- e. einer konsolidierten Rechnung.

³ Der Regierungsrat leitet dem Kantonsrat den Geschäftsbericht zur Genehmigung zu.

VI. Kosten-Leistungs-Rechnung

Allgemeines

§ 28. ¹ In den Leistungsgruppen werden Aufwände und Erträge in einer Kosten-Leistungs-Rechnung den Leistungen zugeordnet. Der Regierungsrat kann Ausnahmen festlegen.

² Die Kosten-Leistungs-Rechnung unterstützt die operative Führung und liefert Grundlagen für die Erarbeitung und die Beurteilung von Budget und Rechenschaftsablage.

Interne
Verrechnungen

§ 29. ¹ Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Leistungsgruppen für intern erbrachte Leistungen.

² Sie werden vorgenommen, wenn sie für die Aufwand- und Ertragsbestimmung oder die wirtschaftliche Leistungserbringung wesentlich sind.

VII. Sonderfragen der Leistungserbringung

§ 30. ¹ Die Verwaltung darf gewerbliche Dienstleistungen nur gestützt auf eine gesetzliche Grundlage erbringen. Gewerbliche
Tätigkeiten

² Eine Bewilligung des Regierungsrates reicht aus, wenn solche Dienstleistungen

- a. mit den Hauptaufgaben der Verwaltungseinheit in einem sachlichen Zusammenhang stehen,
- b. keine zusätzliche Infrastruktur erfordern und
- c. im Vergleich zu den Hauptaufgaben von geringem Umfang sind.

³ Die Verwaltungseinheit stellt marktgerechte Preise in Rechnung.

VIII. Fonds

§ 31. ¹ Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Allgemeines

² Das Gesetz regelt die Schaffung von Fonds sowie die Zuweisung und Verwendung der Mittel.

§ 32. ¹ Vorschüsse an Fonds sind nur zulässig, wenn die zweckgebundenen Erträge die Aufwände vorübergehend nicht decken. Vorschüsse

² Fonds, die ausschliesslich auf Grund von Bundesrecht finanziert werden, dürfen höchstens für zwei Jahre bevorschusst werden.

§ 33. ¹ Aufwand und Ertrag von Fonds werden in der Erfolgsrechnung verbucht. Ertrags- oder Aufwandüberschüsse verändern die Verpflichtungen oder Vorschüsse des Staatshaushalts gegenüber den Fonds. Buchführung

² Investitionen für Zwecke eines Fonds werden vom Staat vorfinanziert. Zur Refinanzierung werden dem Fonds Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen belastet.

³ Verpflichtungen und Vorschüsse der Fonds werden verzinst.

⁴ Alle Aufwände und Erträge aus der Nutzung von vorsorglich erworbenen Liegenschaften, Wertverluste oder -gewinne sowie kalkulatorische Zinsen werden den Fonds belastet oder gutgeschrieben.

C. Ausgaben

§ 34. Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Begriff

- Voraussetzungen § 35. ¹ Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung voraus.
- ² Die Rechtsgrundlage kann bestehen in einem
- Rechtssatz,
 - Gerichtsscheid,
 - referendumsfähigen Kantonsratsbeschluss oder einem Entscheid der Stimmberechtigten.
- Ausgabenbewilligung § 36. Die Ausgabenbewilligung erfolgt
- bei neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 3 Millionen Franken und für neue wiederkehrende Ausgaben über 300 000 Franken durch Verpflichtungskredit des Kantonsrates,
 - in den übrigen Bereichen durch Beschluss des Regierungsrates.
- Neue und gebundene Ausgaben § 37. ¹ Eine Ausgabe gilt als neu, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunktes ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.
- ² Eine Ausgabe gilt jedoch als gebunden, wenn
- sie zur Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben zwingend erforderlich ist und namentlich der Beschaffung und Erneuerung der für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen personellen und sachlichen Mittel dient,
 - sie zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz nötig ist,
 - sie für Mietverträge erforderlich ist, die zwecks Erfüllung staatlicher Aufgaben abgeschlossen werden,
 - sie die Planungs- und Projektierungskosten zur Vorbereitung eines Vorhabens betrifft.
- Verpflichtungskredit § 38. ¹ Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für ein bestimmtes Vorhaben und bis zu einer bestimmten Summe finanzielle Verpflichtungen einzugehen.
- a. Zweck ² Ein Verpflichtungskredit ist vor dem Eingehen von Verpflichtungen einzuholen.
- ³ Er kann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter rechtskräftig feststehen oder wenn er unter dem Vorbehalt bestimmter finanzieller Beiträge bewilligt wird.
- ⁴ Verpflichtungskredite können eine Bestimmung enthalten, wonach sich die bewilligte Ausgabe der Teuerung anpasst (Preisstandsklausel).

- § 39. ¹ Der Verpflichtungskredit wird beschlossen:
- a. bei einem Einzelvorhaben als Objektkredit,
 - b. bei einem Programm als Rahmenkredit für die gesamten Ausgaben und als Objektkredite für die Ausgaben der einzelnen Teile des Programms.
- ² Der Regierungsrat entscheidet über die Aufteilung eines Rahmenkredits in einzelne Objektkredite. Der Kantonsrat kann sich bei der Bewilligung eines Rahmenkredits die Aufteilung in einzelne Objektkredite vorbehalten.
- § 40. Ausgaben für ein bestimmtes Vorhaben, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen oder die sich gegenseitig bedingen, werden in denselben Verpflichtungskredit aufgenommen.
- § 41. ¹ Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, um ein Vorhaben zu verwirklichen, ist ein Entscheid zur Herabsetzung der Leistung oder vor dem Eingehen neuer finanzieller Verpflichtungen ein Zusatzkredit einzuholen.
- ² Über den Zusatzkredit entscheidet der Kantonsrat. Bei dringlichen Vorhaben entscheidet der Regierungsrat. Er informiert den Kantonsrat unverzüglich.
- § 42. Wird ein vom Kantonsrat oder von den Stimmberechtigten bewilligter Verpflichtungskredit nicht beansprucht, entscheidet über seine Kürzung oder Aufhebung
- a. der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates, sofern die Herabsetzung die Grenze des fakultativen Finanzreferendums übersteigt,
 - b. der Regierungsrat in den übrigen Fällen.
- § 43. ¹ Der Regierungsrat beschliesst über die Verwendung des Verpflichtungskredits.
- ² Die zuständige Verwaltungseinheit führt eine Kreditkontrolle.
- ³ Verpflichtungskredite werden durch die zuständigen Verwaltungseinheiten abgerechnet, sobald das Vorhaben abgeschlossen ist und die Beiträge Dritter im Wesentlichen eingegangen sind.
- ⁴ Der Kantonsrat genehmigt die Abrechnung.

b. Formen

c. Grundsatz der Einheit

d. Zusatzkredit

e. Kürzung und Aufhebung

f. Verwendung

D. Rechnungslegung**I. Zweck und Grundsätze**

- Zweck § 44. Die Rechnungslegung vermittelt ein den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons.
- Grundsätze § 45. ¹ Die Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung und der Bruttoverbuchung.
² Alle Aufwände und Erträge werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst.
- Anwendbare Normen § 46. ¹ Die Rechnungslegung erfolgt nach allgemein anerkannten Normen der Rechnungslegung.
² Der Regierungsrat bezeichnet das anzuwendende Regelwerk in einer Verordnung und weist Abweichungen davon aus. Diese Verordnung ist dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

II. Jahresrechnung

- Geltungsbereich § 47. Die Jahresrechnung umfasst den Regierungsrat und die kantonale Verwaltung, ausgenommen die unselbstständigen Anstalten mit eigener Rechnung.
- Elemente der Jahresrechnung § 48. Die Jahresrechnung umfasst:
 a. die Bilanz,
 b. die Erfolgsrechnung,
 c. den Eigenkapitalnachweis,
 d. die Geldflussrechnung unter Einschluss der Investitionsrechnung,
 e. den Anhang.
- Bilanz § 49. ¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite die Vermögenswerte, auf der Passivseite die Verpflichtungen und das Eigenkapital.
² Die Vermögenswerte werden gegliedert in Finanz- und Verwaltungsvermögen. Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.
³ Fonds werden dem Eigen- oder Fremdkapital zugerechnet.

§ 50. ¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Der Saldo verändert das Eigenkapital. Erfolgsrechnung

² Die Gliederung erfolgt nach Aufwand- und Ertragsarten.

³ Die Erfolgsrechnung enthält:

- a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit,
- b. das Finanzergebnis,
- c. das ausserordentliche Ergebnis.

⁴ Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.

§ 51. Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf. Eigenkapitalnachweis

§ 52. ¹ Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und Verwendung der Geldmittel. Sie ist nach betrieblicher Tätigkeit, Investitions- sowie Finanzierungstätigkeit unterteilt. Geldflussrechnung

² Die Investitionsrechnung ist Bestandteil der Geldflussrechnung.

§ 53. Der Anhang der Jahresrechnung Anhang

- a. nennt das für die Rechnungslegung angewandte Regelwerk und begründet Abweichungen,
- b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen,
- c. bezeichnet die von der Jahresrechnung erfassten Organisationseinheiten,
- d. enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung sind.

III. Konsolidierte Rechnung

§ 54. ¹ Die konsolidierte Rechnung umfasst:

- a. den Regierungsrat und die Verwaltung gemäss § 47,
- b. die Rechtspflege sowie die kantonalen Behörden, die von der Jahresrechnung nicht erfasst sind,
- c. Anstalten und weitere Organisationen, denen der Kanton wesentliche Betriebsbeiträge leistet und die er gleichzeitig wesentlich beeinflussen kann.

² Der Regierungsrat bezeichnet die von der konsolidierten Rechnung erfassten Behörden und Organisationen.

³ Die wesentlichen Beteiligungen und Tatbestände, aus denen sich Verpflichtungen ergeben können (Gewährleistungen), werden gesondert ausgewiesen.

⁴ Der Regierungsrat kann Vorschriften über die Rechnungslegung erlassen, soweit das für die konsolidierte Rechnung erforderlich ist.

IV. Bilanzierung und Bewertung

Bilanzierungs-
grundsätze

§ 55. ¹ Vermögensteile werden aktiviert, wenn

- a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
- b. deren Wert verlässlich ermittelt werden kann.

² Verpflichtungen werden passiviert, wenn deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ein Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und dessen Höhe zuverlässig ermittelt werden kann.

Bewertungs-
grundsätze

§ 56. ¹ Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.

² Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

³ Vermögenswerte werden zum Verkehrswert an Dritte veräussert. Bei überwiegendem öffentlichem Interesse kann ein niedrigerer Wert festgelegt werden.

Abschreibun-
gen und Wert-
minderungen

§ 57. ¹ Die Entwertung des Verwaltungsvermögens durch Nutzung wird durch planmässige Abschreibung über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt.

² Die angenommenen Nutzungsdauern und die Abschreibungsmethoden werden periodisch überprüft.

³ Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

E. Zuständigkeiten

§ 58. ¹ Der Regierungsrat entscheidet insbesondere über:

Regierungsrat

- a. den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken im Finanzvermögen,
- b. die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern damit keine baulichen Massnahmen verknüpft sind,
- c. die Umwandlung nicht mehr benötigten Verwaltungsvermögens in Finanzvermögen,
- d. die Aufnahme von Mitteln.

² Der Regierungsrat kann seine Kompetenzen an die Direktionen und nachgeordnete Verwaltungseinheiten delegieren.

§ 59. Die Direktionen und die Staatskanzlei sind insbesondere verantwortlich für:

Direktionen
und Staats-
kanzlei

- a. die bestimmungsgemässe Verwendung der Kredite,
- b. die Geltendmachung finanzieller Ansprüche gegenüber Dritten,
- c. die vorschriftsgemässe Belegerstellung, Belegarchivierung und Inventarführung, soweit keine andere Stelle damit beauftragt ist,
- d. Bereitstellung der Unterlagen und Abrechnungen für die Rechnungslegung.

§ 60. Die für die Finanzen zuständige Direktion ist insbesondere verantwortlich für:

Für die Finan-
zen zuständige
Direktion

- a. die Organisation des Rechnungswesens,
- b. den Erlass von Richtlinien und Weisungen über die Rechnungslegung,
- c. die sichere und zinsgünstige Anlage sowie die Verwaltung des Finanzvermögens,
- d. die Erstellung der Staatsfinanzstatistik.

F. Schlussbestimmungen

§ 61. ¹ Der Kanton führt einen Fonds für wohltätige und gemeinnützige Zwecke.

Lotteriefonds

² Der Fonds wird aus Erträgen der Genossenschaft Interkantonale Landeslotterie gespeisen.

³ Der Regierungsrat entscheidet über Ausgaben bis 500 000 Franken pro Vorhaben und insgesamt bis 10 Millionen Franken pro Jahr.

- Sportfonds § 62. ¹ Der Kanton führt einen Sportfonds.
² Der Fonds wird aus Gewinnanteilen der Sport-Toto-Gesellschaft sowie 21 Prozent des Ertragsanteils der Genossenschaft Interkantonale Landeslotterie gespiesen.
³ Die Mittel werden vom Regierungsrat für die Förderung des Jugend-, Breiten- und Amateursports verwendet.
- Aufhebung bisherigen Rechts § 63. Das Finanzhaushaltsgesetz vom 2. September 1979 wird aufgehoben.
- Änderung bisherigen Rechts § 64. Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Hans Peter Frei

Der Sekretär:
Raphael Golta

Anhang

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a. Das **Gemeindeggesetz** von 6. Juni 1926²:

§ 119 Abs. 2 und § 139 werden aufgehoben.

§ 165. Bis zum Erlass einer neuen gesetzlichen Regelung über den Finanzhaushalt der Gemeinden gelten für die Gemeinden die folgenden Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes vom 2. September 1979, davon §§ 24–26 und 28 sinngemäss:

Übergangs-
bestimmung
Finanzhaus-
haltsrecht
Gemeinden

§ 2. Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und nach dem Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern.

Grundsätze

§ 5. Zur Deckung einzelner Ausgaben über Spezialfonds oder unmittelbar zur Abschreibung bestimmter Ausgaben dürfen keine festen Anteile der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen, der Ertrags- und Kapitalsteuern der juristischen Personen sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuern verwendet werden.

Verbot der
Zweckbindung
von Haupt-
steuern

§ 6. Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.

Tragbarkeit

§ 7. Für jedes Vorhaben ist jene Variante zu wählen, welche bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet.

Wirtschaftlich-
keit

§ 8. Die Nutzniesser besonderer Leistungen haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen, wobei insbesondere auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist.

Verursacher-
finanzierung

§ 9. ¹ Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Haushalt, das Vermögen und die Schulden.

Grundsätze

² Für die Rechnungsführung gelten folgende Grundsätze: Jährlichkeit, Klarheit, Vollständigkeit, Brutto- und Sollverbuchung sowie qualitative, quantitative und zeitliche Bindung der im Voranschlag eingestellten Beträge und Vorherigkeit des Voranschlags.

- Bestandesrechnung § 10. Die Bestandesrechnung enthält die Vermögenswerte und die Verpflichtungen sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.
- Aktiven § 11. ¹ Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen, den Vorschüssen an Spezialfonds sowie dem allfälligen Bilanzfehlbetrag.
² Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräußert werden können.
³ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Es sind dies insbesondere die Investitionen und die Investitionsbeiträge.
⁴ Der Bilanzfehlbetrag besteht aus der das Vermögen übersteigenden Summe des Fremdkapitals und den Verpflichtungen für Spezialfonds.
- Passiven § 12. ¹ Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfonds und dem allfälligen Eigenkapital.
² Das Fremdkapital umfasst die Schulden, die Rückstellungen und die transitorischen Passiven.
³ Das Eigenkapital besteht aus jenem Vermögen, das die Summe der Verpflichtungen übersteigt.
- Eventualverpflichtungen § 14. Bürgschaften und sonstige Garantien sowie Pfandbestellungen zu Gunsten Dritter werden in einem Zusatz zur Bilanz aufgeführt.
- Bewertungsgrundsätze § 15. ¹ Bei Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen wird diesem neben dem Beschaffungs- oder Herstellungswert eine angemessene Verzinsung belastet. Der Übertragungswert darf jedoch den Verkehrswert nicht übersteigen.
² Verluste oder Veräußerungsgewinne aus dem vorsorglichen Landerwerb für Spezialfonds sind diesen zu belasten oder gutzuschreiben.
³ Vermögenswerte, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind zum Restbuchwert vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zu übertragen.
⁴ Die Veräußerung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt zum Verkehrswert, sofern damit keine öffentlichen Interessen verbunden sind.

§ 16. ¹ Die Verwaltungsrechnung enthält die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienenden Ausgaben und Einnahmen. Verwaltungsrechnung

² Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

³ Einnahmen sind:

- a. die Finanzvorfälle, welche das Reinvermögen vermehren oder die Fehldeckung vermindern,
- b. die Verwertung von Verwaltungsvermögen,
- c. die Leistungen Dritter an die Schaffung von Verwaltungsvermögen,
- d. die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.

§ 17. Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Diese verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag. Laufende Rechnung

§ 22. ¹ Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Amtsstellen. Interne Verrechnungen

² Interne Verrechnungen sind vorzunehmen, wenn sie für die genauere Rechnungsstellung gegenüber Dritten und Spezialfonds, für die Sicherstellung der wirtschaftlicheren Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.

§ 23. Die Investitionsrechnung enthält jene Finanzvorfälle, die bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen. Investitionsrechnung

§ 24. ¹ Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist insbesondere anzufordern für Ausgaben, deren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt. Verpflichtungskredit

² Der Verpflichtungskredit ist insbesondere für Investitionen, Betriebs- und Investitionsbeiträge sowie Eventualverpflichtungen einzuholen.

³ Verpflichtungskredite werden als Objekt-, Rahmen- und Zusatzkredite bewilligt.

⁴ Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto im Voranschlag einzustellen.

⁵ Ein Verpflichtungskredit kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

⁶ Die Begehren für Verpflichtungskredite sind dem Kantonsrat mit einem erläuternden Bericht zu unterbreiten, wenn sie dem fakultativen oder obligatorischen Finanzreferendum unterstellt sind oder vom Kantonsrat beschlossen werden.

⁷ Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird. Der Kantonsrat kürzt oder hebt Verpflichtungskredite für aufgegebene oder wesentlich reduzierte Vorhaben auf, sofern der Verpflichtungskredit vom Volk oder vom Kantonsrat bewilligt worden ist und die Reduktion betragsmässig die Grenze des fakultativen Finanzreferendums übersteigt. In den übrigen Fällen ist der Regierungsrat zuständig.

⁸ Der Verpflichtungskredit ist unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen.

Objektkredit

§ 25. Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

Rahmenkredit

§ 26. ¹ Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm.

² Der Kantonsrat oder der Regierungsrat entscheidet über die Aufteilung in einzelne Objektkredite. Diese dürfen nur beschlossen werden, wenn die Projekte ausführungsfähig und allfällige Folgekosten ermittelt sind.

Voranschlagskredit

§ 28. ¹ Mit dem Voranschlagskredit ermächtigt der Kantonsrat den Regierungsrat, die Verwaltungsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

² Für voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über den Voranschlag die rechtskräftige Bewilligung des Volkes oder des Kantonsrates noch aussteht, sind die Kredite mit einem Sperrvermerk aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.

Globalbudget und -rechnung

§ 33 a. ¹ Der Regierungsrat kann für bestimmte Stellen, Anstalten und Betriebe Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufnehmen. Die zu bewilligenden Aufwendungen und Erträge oder deren Saldos sind gesamthaft oder für einzelne Bereiche festzusetzen und die zu erbringenden Leistungen zu umschreiben.

² Die Rechnung zu den Globalbudgets umfasst auch einen Rechenschaftsbericht über die erbrachten Leistungen.

³ Die Differenz zwischen dem Voranschlag und der Rechnung kann ganz oder teilweise zurückgestellt oder mit Rückstellungen gedeckt werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsrat, soweit die Vorschriften den externen Voranschlag betreffen.

b. Das **Staatsbeitragsgesetz** vom 1. April 1990³:

§ 17 a. ¹ Das Staatsbeitragscontrolling dient der Zielfestlegung, Planung und Steuerung der Staatsbeiträge. IV a. Staatsbeitragscontrolling

² Das Staatsbeitragscontrolling ist Aufgabe der Direktionen.

c. Das **Kantonsratsgesetz** vom 5. April 1981⁴:

§ 20. ¹ Die ständigen Kommissionen sind berechtigt, in Bezug auf Leistungsgruppenbudgets Leistungsmotionen einzureichen. Leistungsmotion
a. Gegenstand

² Leistungsmotionen, die bis spätestens Ende Januar im Kantonsrat eingereicht und danach überwiesen werden, verpflichten den Regierungsrat, mit dem nächstfolgenden Budget

- a. die finanziellen Folgen eines vorgegebenen alternativen Leistungsniveaus zu berechnen oder
- b. in bestimmten Leistungsgruppen ein vorgegebenes Leistungsziel aufzunehmen.

§ 21 a. ¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat im nächsten Budget die mit der überwiesenen Leistungsmotion verlangte Vorlage mit seinem Antrag. c. Bericht-
erstattung
und Antrag

Abs. 2 und 3 unverändert.

6. Stellungnahme zu grundlegenden Plänen staatlicher Tätigkeit

§ 34. ¹ Die Mitglieder des Kantonsrates können bis Mitte Dezember Anträge für Erklärungen zum Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) einreichen. Erklärungen
zum KEF

² Der Kantonsrat beschliesst Erklärungen zum KEF bis Ende Januar des folgenden Jahres.

§ 43. Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4–6 werden zu Abs. 3–5.

Zuständigkeit
a. Allgemeines

- d. Controlling und Rechnungslegung § 44 a. ¹ Die Geschäftsleitung ist dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG)⁸ und den Ausführungserlassen des Regierungsrates zu diesem Gesetz unterstellt.
- ² Sie erarbeitet das Budget des Kantonsrates, eine Übersicht über die Entwicklung der Leistungen und Finanzen und erstellt eine Rechnung.
- ³ Sie ist bezüglich Ausgabenkompetenzen dem Regierungsrat gleichgestellt. §§ 19–25 des CRG⁸ gelten sinngemäss.
- Ständige Kommissionen § 49. Abs. 1 unverändert.
- ² Der Kantonsrat bildet weitere ständige Kommissionen, denen Vorlagen und Leistungsgruppenbudgets aus einem bestimmten Sachbereich zur Prüfung und Antragstellung zugewiesen werden (Sachkommissionen). Das Geschäftsreglement⁵ bezeichnet diese Kommissionen und regelt die Wahl und die Zahl ihrer Mitglieder.
- ³ Vor dem Entscheid zur Streichung, Änderung oder Schaffung von Indikatoren eines Leistungsgruppenbudgets orientiert der Regierungsrat oder die Direktion die zuständige Sachkommission.
- Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.
- Finanzkommission § 49 a. ¹ Die Finanzkommission überwacht die Haushaltsführung der staatlichen Verwaltung und der Justizverwaltung nach Massgabe des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung. Sie prüft in Koordination mit den zuständigen Kommissionen die Auswirkungen der mittelfristigen Planung, Budget, Nachtragskredite, Jahresrechnung und konsolidierte Rechnung, die Vorlage zur Festsetzung des Staatssteuerfusses sowie weitere ihr zugewiesene Geschäfte.
- Abs. 2 und 3 unverändert.
- Vorstösse § 49 e. Geschäftsleitung und ständige Kommissionen können zu Gegenständen ihres Aufgabenbereichs wie Mitglieder des Rates Motionen und Postulate sowie Anträge für Stellungnahmen zu grundlegenden Plänen staatlicher Tätigkeit einreichen. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder.
- d. Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959⁶:
- I. Wahl § 87. Abs. 1 und 2 unverändert.
- Abs. 3 wird aufgehoben.
- Controlling und Rechnungslegung, Ausgabenbewilligung § 87 a. ¹ Die Ombudsperson ist dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG)⁸ und den Ausführungserlassen des Regierungsrates zu diesem Gesetz unterstellt.

² Sie führt eine eigene Rechnung. Sie unterbreitet dem Kantonsrat jährlich eine Übersicht über die Entwicklung der Leistungen und Finanzen, einen Budgetentwurf sowie einen Bericht über ihre Tätigkeit mit Einschluss einer Rechnung.

³ Sie ist bezüglich Ausgabenkompetenzen dem Regierungsrat gleichgestellt. §§ 19–25 des CRG⁸ gelten sinngemäss.

e. Das **Gerichtsverfassungsgesetz** vom 13. Juni 1976⁷:

§ 216. Abs. 1 unverändert.

² Sie besorgt den Verkehr mit dem Kantonsrat und dem Regierungsrat in Geschäften, welche die kantonale Justiz als Ganzes betreffen.

Abs. 3 unverändert.

§ 217. ¹ Die Gerichte sind dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG)⁸ und den Ausführungserlassen des Regierungsrates zu diesem Gesetz unterstellt.

² Das Obergericht, das Kassationsgericht, das Verwaltungsgericht und das Sozialversicherungsgericht führen je eine eigene Rechnung. Sie unterbreiten dem Kantonsrat jährlich eine Übersicht über die Entwicklung der Leistungen und Finanzen, einen Budgetentwurf sowie einen Bericht über ihre Tätigkeit mit Einschluss der Rechnung.

³ Sie sind bezüglich Ausgabenkompetenzen dem Regierungsrat gleichgestellt. §§ 19–25 des CRG⁸ gelten sinngemäss.

c. Verwaltungskommission

Controlling und Rechnungslegung, Ausgabenbewilligung

f. Das **Finanzkontrollgesetz** vom 30. Oktober 2000⁹:

§ 6. Abs. 1 unverändert.

² Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist für die Einstellungen und Beförderungen des Personals der Finanzkontrolle im Rahmen des vom Kantonsrat genehmigten Budgets zuständig. Sie oder er hat im Übrigen die personalrechtliche Stellung einer Direktionsvorsteherin oder eines Direktionsvorstehers.

§ 8. ¹ Die Finanzkontrolle ist dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG)⁸ und den Ausführungserlassen des Regierungsrates zu diesem Gesetz unterstellt.

² Sie ist bezüglich Ausgabenkompetenzen dem Regierungsrat gleichgestellt. §§ 19–25 des CRG⁸ gelten sinngemäss.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Personal

Haushaltsführung

Controlling und
Rechnungs-
legung

§ 9. Die Finanzkontrolle führt eine eigene Rechnung. Sie unterbreitet dem Kantonsrat jährlich eine Übersicht über die Entwicklung der Leistungen und Finanzen, einen Budgetentwurf sowie die Rechnung.

Allgemeine
Aufgaben

§ 15. ¹ Die Finanzkontrolle ist insbesondere zuständig für:

- a. die Prüfung des Finanzhaushalts auf allen Stufen des Vollzugs des Budgets,
- b. die Prüfung der Jahresrechnung und der konsolidierten Rechnung, der Rechnungen der Leistungsgruppen sowie der separaten Rechnungen von Behörden, Anstalten und Betrieben des Kantons,

lit. c–f unverändert.
Abs. 2 unverändert.

Feststellung der Rechtskraft und Teilinkraftsetzung

¹ Das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) vom 9. Januar 2006 ist rechtskräftig ([ABI 2006, 420](#)).

² §§ 13 Abs. 2 und 64 (Anhang, lit. c, § 34 des Kantonsratsgesetzes und vorstehender Gliederungstitel) des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 werden auf den 1. Oktober 2007 in Kraft gesetzt.

15. August 2007

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Fuhrer

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABI 2004, 89](#).

² [LS 131.1](#).

³ [LS 132.2](#).

⁴ [LS 171.1](#).

⁵ [LS 171.11](#).

⁶ [LS 175.2](#).

⁷ [LS 211.1](#).

⁸ [LS 611](#).

⁹ [LS 614](#).